

Anordnung Urnenabstimmung vom 27. September 2020

Zweckverbandsabstimmung

- Fusion Spitaler Uster und Wetzikon zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zurcher Oberland AG» sowie Umwandlung Spital Uster in eine gemeinnutzige AG

Aufgrund der Eindammungsmassnahmen gegen COVID-19 hat der Bundesrat am 18. Marz 2020 entschieden, auf die Durchfuhrung des eidgenossischen Abstimmungstermins vom 17. Mai 2020 zu verzichten. Der Stadtrat als wahlleitende Behorde fur das Zweckverbandsgebiet des Spitals Uster hat in der Folge am 24. Marz 2020 auf die Durchfuhrung der Abstimmung uber die Fusion der Spitaler Uster und Wetzikon zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zurcher Oberland AG» sowie die Umwandlung des Spital Uster in eine gemeinnutzige AG vorlaufig verzichtet.

Die Abstimmung uber die Fusion der Spitaler Uster und Wetzikon zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zurcher Oberland AG» sowie die Umwandlung des Spitals Uster in eine gemeinnutzige AG ist in den Gemeinden des Zweckverbandes Spital Uster fur Sonntag, 27. September 2020 vorgesehen. Gleichzeitig findet in den Aktionargemeinden des Spitals Wetzikon (GZO AG) die Abstimmung uber die Fusion statt.

Gemass § 57 Abs. 1 des Gesetzes uber die politischen Rechte werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne durch die wahlleitende Behorde angeordnet. Gemass Art. 12 der Statuten des Zweckverbandes Spital Uster ist wahlleitende Behorde der Stadtrat Uster. In Anwendung dieser Bestimmungen hat der Stadtrat anlasslich seiner Sitzung vom 9. Juni 2020 beschlossen:

1. Die Abstimmung uber die Fusion der Spitaler Uster und Wetzikon zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zurcher Oberland AG» sowie die Umwandlung des Spital Uster in eine gemeinnutzige AG wird fur Sonntag, 27. September 2020 angeordnet.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestutzt auf § 21a Abs. 1 in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften uber die politischen Rechte oder ihre Ausubung innert 5 Tagen von der Publikation an gerechnet schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begrundung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit moglich, beizulegen.

Fur den Fristenlauf ist die Publikation im Amtsblatt des Kantons Zurich am 17. Juni 2020 massgebend.

Uster, 09. Juni 2020

Zweckverband Spital Uster
Stadtrat Uster (als wahlleitende Behorde)